

Achtung! Behörden setzen Regelbedarfsstufen-Urteil des Bundessozialgerichts nicht um!

Keilschrift Ausgabe Winter 2014

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23.07.2014 – B 8 SO 31/12, 12/13 bzw. 14/13 R – erkannt, dass die Behördenpraxis, allen (nicht als Gatte/in oder Partner/in) mit anderen Erwachsenen zusammenlebenden Beziehern von Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung generell lediglich einen 80%igen Grundsicherungsbedarf [Regelbedarfsstufe 3] zuzubilligen, eine Diskriminierung darstellt. Demnach steht Erwachsenen (die nicht Gatten oder Partner sind) die volle Regelleistung [Regelbedarfsstufe 1] zu, wenn zumindest ein gemeinsamer Haushalt vorliegt, weil sie sich im Rahmen ihrer geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit an der Haushaltsführung beteiligen.

Gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dürfen die Behörden das Urteil jedoch (bis auf weiteres) nicht umsetzen!

Es muss entsprechend dringend empfohlen werden, gegen alle künftig ergehenden bzw. jüngst erlassenen Bescheide (bei denen die Regelbedarfsstufe 3 angenommen wurde) Widerspruch einzulegen (bzw. wenn die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist, einen Überprüfungsantrag, gemäß § 44 SGB X, zu stellen).

Wer möchte, kann sich (nach Bestätigung des Eingangs des Widerspruchs) mit einem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklären.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier